

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - Uzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel**KOM(2001) 425 endg.; Ratsdok. 11576/01**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Gesundheitsausschuss (G) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
G
1. Zum vorliegenden Verordnungsvorschlag und dessen rechtlicher und verfassungsrechtlicher Umsetzung gibt der Bundesrat zu bedenken, dass in dem Verordnungsvorschlag eine Reihe von Sachverhalten unklar bleibt bzw. nur unzureichend geregelt wird.
- EU
U
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass der Schwellenwert für zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) deutlich abgesenkt wird.

Artikel 5 und 18 sehen Schwellenwerte von 1 % vor. Aufgrund technischer Fortschritte insbesondere im Bereich der Nachweisanalytik sollte ein deutlich

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001 ...

niedrigerer Schwellenwert gefordert werden. Mit der Schaffung von hohen Schwellenwerten für die Kennzeichnung ist eine echte Wahlfreiheit für die Verbraucher sowie eine echte Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet. Je höher der Schwellenwert festgelegt ist, desto weniger ist die Wahlfreiheit gegeben, daher ist ein möglichst niedriger Schwellenwert anzustreben.

EU
G
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4)

3. Dazu zählt die Einführung eines Schwellenwertes für nicht nach dem Gemeinschaftsrecht zugelassene genetisch veränderte Stoffe. Gemäß Artikel 5 besitzt der Schwellenwert nur Gültigkeit, wenn der in der EU nicht zugelassene gentechnisch veränderte Stoff vorher einer wissenschaftlichen Risikobewertung durch den wissenschaftlichen Ausschuss oder die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit unterzogen wurde. Daraus folgt eine Nulltoleranz, wenn vorher keine wissenschaftliche Risikobewertung durch den wissenschaftlichen Ausschuss oder die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit durchgeführt wurde. Als Ziel sollte eine Grenzwertsetzung unterhalb von einem Prozent unter Hinweis auf praktikable Untersuchungsverfahren angestrebt werden.

A
U

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass als Schwellenwert für in der EU nicht zugelassene GVO mit Risikobewertung die quantitative Bestimmungsgrenze gilt.

Artikel 5 und 18 sehen einen Schwellenwert von 1 % vor und Artikel 5 erweitert für Lebensmittel den bisher durch VO (EG) Nr. 49/2000 eingeführten Schwellenwert von 1 %. Gemäß Vorschlag gilt das Verbot des Inverkehrbringens für nicht zugelassene GVO nach Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 2 des Vorschlages dann nicht, wenn der Schwellenwert von 1 % nicht überschritten wird, der Anteil zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist, und sofern genetisch veränderte Stoffe einer wissenschaftlichen Risikobewertung in der EU unterzogen wurden.

Der Grenzwert von 1 % für unbeabsichtigte Verunreinigungen sollte nicht akzeptiert werden für GVO, die in der EU nicht zugelassen (genehmigt) sind. Für nicht in der EU zugelassene GVO gemäß Artikel 5 und 18 sollte als Schwellenwert die quantitative Bestimmungsgrenze (ca. 0,1 %) gelten.

Es muss vermieden werden, dass GVO aus Nicht-EU-Ländern, die in der EU keine Genehmigung und damit keine Risikobewertung unter Beteiligung der Mitgliedstaaten haben (hier ist nur eine Schnellbewertung durch die EU vorge-

sehen) der Weg geebnet wird. Mit einem solchen Schwellenwert ist auch die Wahlfreiheit des Verbrauchers nicht mehr gewährleistet.

- EU
G
5. Weiterhin wird im Unterschied zu Artikel 2 Satz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) 1139/98, geändert durch die Verordnung (EG) 49/2000, in Artikel 5 bzw. 18 des vorliegenden Verordnungsvorschlags nicht eindeutig geregelt, ob sich der Schwellenwert von 1 % auf die Gesamtheit der in einem Lebensmittel befindlichen GVO oder auf die einzelnen in einem Lebensmittel enthaltenen GVO bezieht. Diese Regelung gibt für den Verbraucher nur dann Sinn, wenn der Grenzwert auf die GVO-Anteile der Zutat bezogen wird.
- EU
A
U
6. Für die Praxis und Überwachung stellt sich unabhängig davon die Frage, wie bei stichprobenartigen Untersuchungen schnell und sicher festgestellt werden kann, ob für die entsprechende Verunreinigung eine Risikobewertung vorliegt (abgesehen von nicht gelösten Analyseproblemen).
- EU
G
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, eine Regelung aufzunehmen, nach der im Zuge der - für zufällige Verunreinigungen von nach dem Gemeinschaftsrecht nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Stoffen unter 1 % ohnehin zwingend vorgeschriebenen - Sicherheitsbewertung durch den zuständigen Wissenschaftlichen Ausschuss oder die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit verlangt werden kann, dass auch in diesen Fällen - wie im Rahmen des normalen Zulassungsverfahrens - die notwendigen Sequenzinformationen, Referenzmaterialien sowie Methoden für den qualitativen und quantitativen Nachweis zur Verfügung gestellt werden müssen.

Nach dem Verordnungsvorschlag sollen Spuren gentechnisch veränderten Materials in Lebens- und Futtermitteln bis zu 1 % zulässig sein, wenn deren Vorhandensein zufällig oder technisch unvermeidbar ist und die gentechnisch veränderten Stoffe einer Risikobewertung durch den zuständigen Wissenschaftlichen Ausschuss oder die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit unterzogen wurden, welche feststellen, dass diese Stoffe keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt darstellen. Dies gilt auch für Spuren von nach dem Gemeinschaftsrecht nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Stoffen. Hierbei dürfte es sich in erster Linie um GVO handeln, die zwar noch nicht in der EU, aber z. B. in den USA zugelassen sind. Die amtliche Lebensmittelüberwachung kann den Schwellenwert für

solche, nach dem Gemeinschaftsrecht nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Stoffe nur überprüfen, wenn für diese die notwendigen Sequenzinformationen, Referenzmaterialien sowie Methoden für den qualitativen und quantitativen Nachweis zur Verfügung stehen.

EU
A

8. In dem Verordnungsvorschlag (Artikel 6) sollte eine klare Verpflichtung zur Weitergabe der für den Nachweis geeigneten DNA-Sequenzinformationen aufgenommen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Sequenzen, die die Entwicklung von transformationseventspezifischen Nachweis- und Bestimmungsmethoden erlauben.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es ist sehr zu begrüßen, dass künftig im Rahmen des Zulassungsverfahrens Kontrollproben, d. h. Referenzmaterialien (Artikel 6 Buchstabe j)) sowie Nachweis- und Probennahmeverfahren (Artikel 6 Buchstabe i)) mit dem Antrag zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies erleichtert die analytische Überwachung erheblich. Das vorgeschlagene Konzept sieht vor (vgl. auch Begründung, S. 11 unten), dass das Netzwerk von Referenzlaboratorien die durch den Antragsteller vorgeschlagenen Methoden validiert.

Die bisherigen Erfahrungen mit vorgeschlagenen Methoden zeigten jedoch, dass diese nicht immer für die speziellen Belange der Lebensmittel- und Futtermittelanalytik (z. B. hinsichtlich ihrer Sensitivität) geeignet waren. Deshalb sollte den Überwachungslaboratorien (z. B. dem geplanten Netzwerk der Referenzlaboratorien, "ENGL", Anhang, Nr. 2) vorbehalten bleiben, zusätzlich zu den durch den Hersteller vorgeschlagenen Methoden selbst anhand geeigneter Informationen Methoden entwickeln und validieren zu können (vgl. auch Anhang, Nr. 3). Die Bereitstellung von Sequenzinformationen, die die eigene Entwicklung geeigneter Methoden zum Nachweis des jeweiligen Transformations-Events ermöglichen, ist für die Überwachung unabdingbar und muss deshalb obligatorisch sein. In dem Verordnungsvorschlag Nr. 5 Buchstabe a) wird dazu jedoch auf die Anhänge III und IV der Richtlinie 2001/18/EG verwiesen. Dort sind unter Anhang IV Nr. 7 die zusätzlichen Informationen genannt, die bei der Anmeldung für das Inverkehrbringen vorzulegen sind, um die Überwachung nach dem Inverkehrbringen zu erleichtern: Dazu gehören "gegebenenfalls die Hinterlegung von Proben des GVO oder seines genetischen Materials bei der zuständigen Behörde und Einzelheiten zu Nukleotidsequenzen oder sonstige für die Identifizierung des GVO-Produkts und nachfolgender Produkte relevante Informationen, z. B. die Methoden zur Erkennung und Identifizierung des GVO-Produkts,..".

Ohne eine eindeutige Verpflichtung zur Bereitstellung der für den Nachweis notwendigen Sequenzinformationen im Verordnungstext ist absehbar, dass Antragsteller sich im Einzelfall weigern, diese den Überwachungslaboratorien bereitzustellen. Derzeit gestaltet sich ein derartiger Zugriff nach unserer Kenntnis zum Teil selbst für das als Referenzlaboratorium der Kommission vorgesehene Labor am Joint Research Centre (JRC) in Ispra (Italien) als

äußerst schwierig.

- EU
G
9. Auch die Differenzierung der Kennzeichnung nach unterschiedlichen Herstellungsverfahren "aus einem GVO hergestellt" und "mit einem GVO hergestellt" wird als nicht zweckmäßig angesehen und wird weiterhin auch ein Kritikpunkt der Verbraucherverbände bleiben.
- EU
G
10. Die Vorversion des Verordnungsvorschlags (Dok. SANCO/1773/2001) enthielt z. T. weitergehende Voraussetzungen. So ist es nicht nachvollziehbar, warum die Voraussetzung, dass der GVO notifiziert sein muss, gestrichen wurde. Dies stellt eine Verschlechterung der ursprünglichen Version dar. Im Interesse der Überwachungsbehörden hätte die in den Erwägungsgründen der Vorversion aufgeführte Forderung nach Bereitstellung von für die Überwachung geeigneten Nachweismethoden im Verordnungstext fixiert werden sollen.
- EU
U
11. In Artikel 18 sollte "Lebensmittel" durch "Futtermittel" ersetzt werden, da dies dem Regelungsgehalt entspricht.
- EU
U
12. Die Verordnung wird erhebliche Auswirkungen auf den Ländervollzug haben, da für die Überwachung der Umweltauswirkungen von Lebens- und Futtermitteln nach Artikel 6 Ziffer 5 b) bzw. 19 Ziffer 5 b) bisher keine Landesbehörden eingerichtet sind. Der Vollzugsaufwand soll - bei größtmöglicher Kontrolleffizienz - so gering wie möglich gehalten werden.
- EU
G
13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in diesem Sinne bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene einzusetzen.